

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1983/12/20 5Ob306/82  
(5Ob307/82), 8Ob47/04a, 3Ob38/10z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1983

**Norm**

ABGB §696  
KO §16  
KO §103  
KO §110  
KO §133 Abs2

**Rechtssatz**

Bei aufschiebend bedingten Forderungen hat der Gläubiger im Konkurs zwar schon während der Schwebung der Bedingung einen Teilnahmeanspruch, dieser steht aber hinter dem Teilnahmerecht einer unbedingten Forderung umfänglich zurück. So geht der Anspruch soweit er sich auf Zahlung bezieht, nur auf Sicherstellung mittels gerichtlichen Erlages (§§ 16, 133 Abs 2 KO). Die Teilnahmeanspruch darf während der Schwebung der Bedingung auch nur mit dieser Beschränkung ausgeübt und festgestellt werden. Den Forderungsanmeldungen und im Prüfungsprozess ist auf diese Einschränkung des Konkursteilnahmeanspruches Bedacht zu nehmen.

**Entscheidungstexte**

- 5 Ob 306/82  
Entscheidungstext OGH 20.12.1983 5 Ob 306/82  
SZ 56/196
- 8 Ob 47/04a  
Entscheidungstext OGH 11.11.2004 8 Ob 47/04a  
Vgl; nur: Bei aufschiebend bedingten Forderungen hat der Gläubiger im Konkurs zwar schon während der Schwebung der Bedingung einen Teilnahmeanspruch, dieser steht aber hinter dem Teilnahmerecht einer unbedingten Forderung umfänglich zurück. So geht der Anspruch soweit er sich auf Zahlung bezieht, nur auf Sicherstellung mittels gerichtlichen Erlages. (T1); Veröff: SZ 2004/158
- 3 Ob 38/10z  
Entscheidungstext OGH 26.05.2010 3 Ob 38/10z  
Auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0012672

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

30.06.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)